

Für Fahranfänger gelten in der Probezeit zusätzliche Bestimmungen, deren Missachtung schnell den Führerschein in Gefahr bringen kann.

Wir haben für Sie hier ein paar Informationen zusammengefasst:

ALKOHOL UND SEINE FOLGEN

§ 24 c Straßenverkehrsgesetz (Auszug)

„Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach § 2a Straßenverkehrsgesetz oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht...“

Als Nachweis reicht schon die Aussage von Polizeibeamten oder anderen Zeugen, dass der Fahranfänger bzw. die Fahranfängerin vor Fahrantritt oder während einer Fahrt alkoholhaltige Getränke konsumiert hat

oder

- ein Alkotest mit einem positivem Ergebnis von unter 0,25 mg/l Atemalkohol

oder

- eine Blutprobenentnahme mit ermitteltem Blutalkoholkonzentrationswert unter 0,5 Promille.

RECHTSFOLGEN

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von 250 Euro und einem Punkt im Fahrerlaubnisregister geahndet.

Eine Probezeitverlängerung auf vier Jahre und die Anordnung eines Aufbauseminars sind weitere Folgen.

GEFAHRENABWEHR

Zur Gefahrenabwehr können zusätzlich die Weiterfahrt untersagt und die Fahrzeugschlüssel sichergestellt werden.

FÜHRERSCHEIN AUF PROBE

Begeht ein Fahranfänger in der Probezeit einen schwerwiegenden Verstoß, wird neben der Ahndung des Delikts die Probezeit auf vier Jahre verlängert und ein Aufbauseminar (Kosten von rd. 400 Euro) angeordnet. Die Nachschulung umfasst neun Stunden und eine Fahrprobe mit einem Fahrlehrer.

Für die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird üblicherweise eine Frist von zwei Monaten gesetzt.

Alkoholgrenzen und deren Folgen im Überblick

Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration	Ohne Fahrauffälligkeit	Anzeichen von Fahrunsicherheit	Mit Verkehrsunfall
Fahranfänger unter 0,5 ‰ BAK oder unter 0,25 mg/l AAK	1 Punkt , 250 Euro Bußgeld Probezeitverlängerung, Aufbauseminar	3 Punkte	3 Punkte
Übrige Kraftfahrzeugführer 0,3 bis unter 0,5 ‰ BAK oder 0,15 bis unter 0,25 mg/l AAK	keine Folgen		
0,5 bis unter 1,09 ‰ BAK oder 0,25 bis unter 0,54 mg/l AAK	2 Punkte , Bußgeld bis 1500 Euro Fahrverbot bis 3 Monate	Geld- oder Freiheitsstrafe Fahrerlaubnisentziehung	Geld- oder Freiheitsstrafe Fahrerlaubnisentziehung Schmerzensgeld
ab 1,1 ‰ BAK oder ab 0,55 mg/l AAK	3 Punkte , Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug		

Übrigens: Auch Radfahrer müssen bei übermäßigem Alkoholenuss und Fahrauffälligkeiten mit einem Ermittlungsverfahren rechnen und sind ab 1,6 ‰ BAK absolut fahruntüchtig.